



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 24, Nummer 27, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 19. Dezember 2014

Woche 51



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzel Exemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 63,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Stadt Guben

- Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen Seite 1
- Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung Seite 2
- Änderung der Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung Seite 3
- Satzung der Stadt Guben über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Guben (Hundesteuersatzung) Seite 3
- Satzungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gubener Mühle“ Seite 5
- Anmeldung Lernanfänger Schuljahr 2015/2016 Seite 5
- Profile Grundschulen Seite 6
- Was-Wann-Wo Seite 7

Gemeinde Schenkendöbern

- Bekanntmachung der Schulbezirkssatzung Seite 8

I. Stadt Guben

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Guben

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) für das Jahr 2015

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27.11.2006 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 20.12.2010 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 46, S. 1), erlässt die Stadt Guben als örtliche Ordnungsbehörde folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 (1) Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz

1. Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2015 in der Stadt Guben aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen:

Bereich Altstadt:

- > 29.03.2015 – „Osterfest“
- > 03.05.2015 – „Maifest“
- > 07.06.2015 – „Stadtfest Frühling an der Neiße“
- > 11.10.2015 – „Herbstfest“
- > 29.11.2015 – „Start in den Advent mit Lichterfest“

-> 13.12.2015 – „Weihnachtsmarkt“

Bereich Obersprucke:

-> 18.01.2015 – „Auf in die kalte Jahreszeit“

-> 15.02.2015 – „Faschingszeit“

-> 15.03.2015 – „Frühlingsfest“

-> 13.09.2015 – „Erntedankfest“

-> 11.10.2015 – „Oktoberfest“

-> 13.12.2015 – „Adventszeit“

2. Es ist zu gewährleisten, dass höchstens 6 Sonn- oder Feiertage im Jahr geöffnet sind.

Eine Öffnung darf nicht für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, den Volkstrauertag, den Totensonntag, den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag zugelassen werden.

Mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen dürfen nicht freigegeben werden.

§ 2

Schutz der Arbeitnehmer

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung ist der § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3

Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird bis zum 31.12.2015 beschränkt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
Guben, den 11.12.2014



Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 22.08.2012 ist im Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern öffentlich bekannt zu machen.
Guben, den 10.12.2014



Stadt Guben
Der Bürgermeister

3. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 22.08.2012

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), in der jeweils geltenden Fassung; der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004

(GVBl. I S.174), in der jeweils geltenden Fassung; des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz – BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I S.14), in der jeweils geltenden Fassung; der Abgabenordnung (AO 1977) vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO) vom 02.09.2013 (GVBl. II Nr. 64 vom 03.09.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben, im Folgenden Stadt genannt, die folgende 3. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 22.08.2012 in ihrer Sitzung vom 10.12.2014 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Neufassung des § 9

§ 2 Inkrafttreten

§ 1

Neufassung des § 9

Der § 9 erhält folgende neue Fassung:

§ 9

Mengengebühr

(1) Für Leistungen gemäß § 1 dieser Satzung wird eine Mengengebühr für Schmutzwasser durch die Stadt erhoben. Die Mengengebühr beträgt

ab 01.01.2012 bis 31.12.2012 2,46 Euro/m³

ab 01.01.2013 bis 31.12.2013 2,26 Euro /m³

ab 01.01.2014 bis 31.12.2014 2,22 Euro /m³

ab 01.01.2015 2,60 Euro /m³

Schmutzwasser.

(2) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über öffentliche Regenwasserkanäle beträgt die Niederschlagswassergebühr für die öffentliche rechtlich selbständige Entwässerungsanlage im Industriegebiet Guben-Süd

ab 01.01.2012 bis 31.12.2012 0,69 Euro/m³

ab 01.01.2013 bis 31.12.2013 0,82 Euro/m³

ab 01.01.2014 bis 31.12.2014 0,48 Euro/m³

ab 01.01.2015 0,36 Euro/m³.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
Guben, den 10.12.2014



Stadt Guben
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderung der Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 06.06.2012 ist im Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern öffentlich bekannt zu machen.
Guben, den 10.12.2014



Stadt Guben
Der Bürgermeister

2. Änderung der Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 06.06.2012

In ihrer Sitzung vom 10.12.2014 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben, im Folgenden Stadt genannt, die folgende 2. Änderung der Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 06.06.2012 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 2 Neufassung des § 4 Abs. 2

§ 2

Neufassung des § 4 Abs. 2

Der § 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Der Mengenpreis beträgt
- | | |
|------------------------------|----------------------------|
| ab 01.01.2012 bis 31.12.2012 | 1,90 Euro/m ³ |
| ab 01.01.2013 bis 31.12.2014 | 2,07 Euro/m ³ |
| ab 01.01.2015 | 1,96 Euro/m ³ . |

§ 4

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Guben, den 10.12.2014




Stadt Guben
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Guben über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Guben (Hundesteuersatzung) ist im Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern öffentlich bekannt zu machen. Guben, den 11.12.2014




Stadt Guben
Der Bürgermeister

SATZUNG DER STADT GUBEN

über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Guben (Hundesteuersatzung)

Präambel

Auf Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 2, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I /14, [Nr.32]) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2014 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Guben beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

1. Gegenstand der Steuer ist die den persönlichen Zwecken dienende Hundehaltung durch natürliche Personen im Gebiet der Stadt Guben.

2. Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat (Hundehalter). Alle von einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen bei der örtlichen Ordnungsbehörde gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.
4. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von acht Wochen überschreitet.
5. Wenn der Hundehalter und der Eigentümer des Hundes nicht identisch sind, haftet der Eigentümer neben dem Halter als Gesamtschuldner.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

1. Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich:
 - a) für den ersten Hund 60,00 Euro,
 - b) für den zweiten Hund 84,00 Euro,
 - c) für den 3. und jeden weiteren Hund 100,00 Euro,
 - d) für Hunderassen, die im § 8 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung- HundehV) des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind 400 Euro je Hund, sofern der Halter des Hundes nicht ein Negativzeugnis gemäß § 8 Absatz 3 der Hundehalterverordnung vorlegt. In diesen Fällen gelten die Steuersätze gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) bis c) dieser Satzung.
2. Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 besteht, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

§ 3

Steuerbefreiung

1. Steuerbefreit sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
2. Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
 1. Blindenführhunde und Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
 2. das laufende und folgende Jahr für Hunde, die nachweislich aus dem Tierheim der Stadt Guben übernommen werden.
 3. das laufende und die zwei folgenden Jahre für Hunde, die nachweislich aus dem Tierheim der Stadt Guben übernommen werden und mindestens neun Monate fortlaufend im Tierheim untergebracht waren.

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte der Steuersätze nach § 2 Abs. 1 zu ermäßigen für

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, wenn das nächste bewohnte Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegt. Die Ermäßigung gilt höchstens für den Ersthund und Zweithund.
2. Hunde die von Jagdausübungsberechtigten zur Ausübung der Jagd ausschließlich auf dem Gemeindegebiet der Stadt

Guben gehalten werden, die einen gültigen Jagdschein besitzen und für den Hund die notwendigen Brauchbarkeitsprüfungen gemäß der Verordnung über die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdgebrauchshunden in Brandenburg (Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung – JagdHBV vom 14.09.2005 (GVBl. II S. 482) in der jeweils geltenden Fassung nachweisen können. Die Ermäßigung gilt höchstens für den Ersthund und Zweithund.

3. Hunde, die von Personen, die Leistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII sind.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

1. Steuerbefreiungen nach § 3 Abs. 2 bzw. Steuerermäßigungen nach § 4 Nr. 1 und Nr. 2 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
2. Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Guben zu stellen.
3. Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt.
Die Bescheinigung ist nicht übertragbar. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Guben schriftlich anzuzeigen.
4. Die Steuervergünstigungen können nicht für Hunde gemäß § 2 Abs. 1 lit. d) in Anspruch genommen werden, sofern der Halter des Hundes nicht ein Negativzeugnis gemäß § 8 Absatz 3 der Hundehalterverordnung vorlegt.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund im Haushalt aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen sind, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
In den Fällen des § 1 Abs. 4 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von acht Wochen überschritten worden ist.
2. Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verendet.
3. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

1. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
2. Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung angezeigt wird.
Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen zu entrichten.

3. Endet die Steuerpflicht während des Zeitraumes, für den bereits Steuer entrichtet wurde, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.
4. Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für diesen Zeitraum nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

1. Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von vier Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von vier Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Guben unter Angabe der Hunderasse anzuzeigen.
In den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 muss die Anmeldung innerhalb der ersten vier Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
2. Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von vier Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder verendet ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt Guben abzumelden.
3. Jeder Hundehalter erhält von der Stadt Guben für jeden angemeldeten Hund eine Steuermarke. Jeder Hundehalter ist grundsätzlich verpflichtet, die Steuermarke sichtbar am Halsband seines Hundes anzubringen.
Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Guben die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Gebühr ausgehändigt. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Satzung der Stadt Guben über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die Hundesteuermarke an die Stadt Guben zurückzugeben.
4. Die Stadt Guben kann Hundebestandsaufnahmen durchführen. Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Vertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück und/ oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet (§ 12 Absatz 1 Nr. 3a KAG i. V. m. § 93 der Abgabenordnung (AO)).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit des § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder bei der Anmeldung unrichtige Angaben zur Hunderasse macht,
 - b) als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
2. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt auch wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) die im Absatz 1 Buchstabe a) und b) genannten Ordnungswidrigkeiten begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund ohne Angabe der Hunderasse anmeldet,

- c) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - d) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt;
 - e) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt und es dadurch ermöglicht, die Hundesteuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.
3. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG in seiner jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
 4. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 17 OwiG in seiner jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße von 5 Euro bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
 5. Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf ist die Stadt Guben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Steuersatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Guben vom 21. März 2002 außer Kraft.

Guben, den 11.12.2014




Stadt Guben
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gubener Mühle“ in Guben

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben hat in ihrer Sitzung am 10.12.2014 den Satzungsbeschluss SVV 124/2014 über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gubener Mühle“ in Guben gefasst.

Die Begründung wurde gebilligt.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes tritt am Tage dieser Bekanntmachung im Amtsblatt „Neiße-Echo“ am 19.12.2014 in Kraft. Jedermann kann die 3. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Zimmer 143, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Guben geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese 3. Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Guben, den 19.12.2014

Der Bürgermeister

Anmeldung der Lernanfänger für das Schuljahr 2015/2016

Nach dem Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Bbg-SchulG) beginnt für alle Kinder, die bis zum 30. September des Jahres 2015 das sechste Lebensjahr vollenden und ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg haben, mit dem **1. August 2015** die Schulpflicht.

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2015 das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen.

In der Stadt Guben können die Eltern ihre Lernanfänger in zwei Grundschulen anmelden.

- Friedenschule-Grundschule, Schulstraße 4
- Corona-Schröter-Grundschule, Corona-Schröter-Str. 25

Gemäß der „Satzung der Stadt Guben zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben“ vom 8. November 2012 ist das gesamte Stadtgebiet der Stadt Guben für jede der vorgenannten Grundschulen gleichermaßen der Schulbezirk.

Die Schulbezirke aller Grundschulen sind demzufolge deckungsgleich.

Es besteht für die Eltern somit die Möglichkeit, zwischen den genannten zwei Grundschulen zu wählen.

Übersteigt bei deckungsgleichen Schulbezirken die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes. (§ 106 Abs. 2 u. Abs. 4 Satz 3 BbgSchulG)

Die Anmeldetermine in den Grundschulen für die Lernanfänger des Schuljahres 2015/2016 sind:

24. Februar 2015 von 14:00 bis 17:00 Uhr

25. Februar 2015 von 12:00 bis 16:00 Uhr

bzw. nach **individueller Vereinbarung mit der jeweiligen Schulleitung.**

Im Zusammenhang mit der Anmeldung haben die Eltern das schulpflichtige Kind in der Grundschule persönlich vorzustellen.

Die Geburtsurkunde ist zur Anmeldung mitzubringen.

Desweiteren ist bei der Anmeldung der Lernanfänger gemäß Sprachfestförderverordnung-SfFV des Landes Brandenburg der Nachweis über die verpflichtende Teilnahme am Verfahren der Sprachstandfeststellung und der kompensatorischen Sprachförderung bzw. ein entsprechender Befreiungsnachweis von demselben vorzulegen.

Als Befreiungsnachweis gilt:

- für den Fall des Besuchs einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg eine Kopie des Betreuungsvertrages,
- für den Fall der Teilnahme an einem sprachtherapeutischen Verfahren ein Nachweis vom Logopäden.

Stadt Guben
Fachbereich IV

Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben

Name der Grundschule Anschrift Schulleiter	Profilierung	Fremdsprache / Begegnungssprache	Schulische Angebote	Elterninformation/ Schnuppertag/ Tag der offenen Tür
<p><u>Friedensschule</u></p> <p>Schulstraße 4 03172 Guben</p> <p>Tel.: 03561- 2598 Fax: 03561- 54 80 740</p> <p>e-mail: friedensgrundschule.guben@schulen.brandenburg.de</p> <p>Internet: in Überarbeitung</p> <p>Rektor: Herr Müller Konrektorin: Frau Zech</p>	<ul style="list-style-type: none"> flexible Schuleingangsphase (FLEX) Schulpartnerschaften (poln. Schulen) Sprachen bauen Brücken – kulturelle und sportliche Begegnungen beiderseits der Grenze „Klasse! Musik für Brandenburg“ siehe schulische Angebote Kanu-Camps und –Touren sowie Wassersportfeste mit der Partnerschule Bewegte Pause Kooperationen der Schule mit: Europaschule, Gymnasium, Bibliothek, Musikschule, Sparkasse, Polizei, Waldschule, Firmen, Sportvereine (Handball; Fußball; Schach) Kooperation und Zusammenarbeit Schule-Kita-Hort Schulgartenunterricht Nutzung neuer Medien LRS-Förderung Rechenschwäche-Förderung Religionsunterricht Grünes Klassenzimmer 	<p>1. Fremdsprache ab Klasse 3: Englisch</p> <p>Begegnungssprache Klasse 1- 2: Englisch</p> <p>Begegnungssprache Klasse 1- 2: Polnisch</p> <p>und fakultative Kurse Polnisch in Klasse 3/4/5/6</p>	<ul style="list-style-type: none"> Polnisch „Klasse! Musik“ seit dem Schuljahr 2010/11 Klassen 2-3: elementares Musizieren Klassen 5-6: Musizieren mit Instrumenten (Gitarren und Blasinstrumente) Handball / Fußball Schach Religion evang. Religion kath. Computerkurse Kanu Neigungsgruppen: <ul style="list-style-type: none"> - Akrobatik - Französisch - Modellbau - Kunst - Patchwork - Schulreporter - Ernährg. u. Kochen - Musik - Computer - Polnisch 	<p><u>Elterninformation</u> zur Schulaufnahme in die 1. Klasse:</p> <p>11.02.2015</p> <p>im Speiseraum der Friedensschule</p> <p><u>Schnuppertag / Tag der offenen Tür</u> für Lernanfänger und Eltern:</p> <p>18.02.2015</p> <p>in der Friedensschule und im Hort Poetenteig</p>
<p><u>Corona-Schröter-Grundschule</u></p> <p>Corona – Schröter - Straße 25 03172 Guben</p> <p>Tel.: 03561- 547967 Fax: 03561- 547969</p> <p>e-mail: corona5@t-online.de</p> <p>homepage: corona-schroeter-gs.guben.de</p> <p>Rektorin: Frau Ploke Konrektorin: Frau Pantel</p>	<ul style="list-style-type: none"> Ganztagsschule in offener Form an 3 Schultagen in der Woche von 7.30-15.00Uhr in Kooperation mit 25 Partnern und Hausaufgabenbetreuung Gemeinsamer Unterricht/ Integration Förderung bei Lese-Rechtschreibschwierigkeiten (LRS) Förderung bei Rechenschwäche Regelklasse oder Flexible Eingangsphase (FLEX) Nutzung aller Medien/ Medieninseln Schulbibliothek Kooperation und Zusammenarbeit Schule-KITA- Hort mit dem Haus der Familie e.V. Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten in Vorbereitung auf den Übergang in die Schule „Klasse! Musik für Brandenburg“ – Bläserklasse Sprachangebote in Englisch, Polnisch, Französisch Unterstützung der pädagogischen Arbeit durch eine Sozialarbeiterin 	<p>Fremdsprache: Englisch ab Klasse 3</p> <p>Begegnungssprache: Englisch ab Klasse 1</p> <p>fakultatives Sprachangebot ab Klasse 1: Polnisch Französisch</p>	<p>Ganztagsschule in offener Form an 3 Schultagen in der Woche mit sportlichen, handwerklichen, naturwissenschaftlichen, sprachlichen und künstlerischen Angeboten sowie Förderkurse und Hausaufgabenbetreuung zur Auswahl</p> <p>Leistungsdifferenzierungsgruppen und Neigungsdifferenzierung in den Klassenstufen 5 / 6</p>	<p><u>Schnuppertag für Lernanfänger und Eltern</u></p> <p>14.02.2015</p> <p><u>Elterninformation zum Anfangsunterricht Klassenstufe 1</u></p> <p>21.01.2015 17.00 Uhr Aula</p> <p>(Kinder werden betreut)</p>



Service-Center der Stadt Guben
 Gasstraße 4, Tel.: 03561 68710,
 Fax: 03561 68714917,
Service-Hotline: 03561 6871-2000
 E-Mail: service-center@guben.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr
 Samstag 9 bis 12 Uhr

Sprechzeiten der Mitarbeiter der Stadtverwaltung

Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
 Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr

Beratungsangebote in der Stadtverwaltung Guben

Deutsche Rentenversicherung

Sprechzeit jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
 in der Zeit von 16.30 bis 17.30 Uhr im Service-Center der Stadt-
 verwaltung
 Ansprechpartner: Frau Schiela

Freizeitbad Guben

Kaltenborner Straße 163, Tel. 3570, Fax 548240,
 www.guben.de/freizeitbad

Über den Internetauftritt unter www.guben.de/freizeitbad können jederzeit sämtliche Angebote sowie Änderungen der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Am Tag ihres Geburtstages haben Besucher freien Eintritt. Bei Vorlage des Familienpasses Brandenburg erhalten zwei Kinder freien Eintritt, wenn ein Erwachsener voll zahlt.

Für die Teilnahme am Aquakurs ist der Kauf einer 10er-Karte erforderlich.

Öffnungszeiten Hallenbad:

Montag	13:00 – 15:00 Uhr 18:00 – 18:45 Uhr 19:00 – 19:45 Uhr	kein öffentliches Baden Seniorenswimmen Aqua-Fitness Aqua-Fitness
Dienstag	09:00 – 22:00 Uhr 09:00 – 12:00 Uhr 18:30 – 19:15 Uhr 19:45 – 20:30 Uhr	öffentliches Baden eingeschränkter Badebetrieb Aqua-Zumba Aqua-Fitness
Mittwoch	09:00 – 22:00 Uhr 09:00 – 11:00 Uhr 11:00 – 11:45 Uhr 18:30 – 19:15 Uhr	öffentliches Baden eingeschränkter Badebetrieb Aqua-Fitness Aqua-Fitness
Donnerstag	09:00 – 22:00 Uhr 09:00 – 12:00 Uhr 12:30 – 13:15 Uhr 18:00 – 18:45 Uhr	öffentliches Baden eingeschränkter Badebetrieb Aqua-Fitness Aqua-Fitness
Freitag	09:00 – 22:00 Uhr 09:00 – 11:30 Uhr 11:00 – 11:45 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr	öffentliches Baden eingeschränkter Badebetrieb Aqua-Fitness Seniorenswimmen (drei Bahnen) Aqua-Fitness
Samstag	18:00 – 18:45 Uhr 11:00 – 18:00 Uhr 09:00 – 11:00 Uhr	öffentliches Baden Vereinsschwimmen
Sonntag, Feiertag	10:00 – 18:00 Uhr ab 14:00 Uhr	öffentliches Baden Familientag mit Großraumspielzeug

Öffnungszeiten Sauna:

Montag	13:00 – 20:00 Uhr	
Dienstag	09:00 – 22:00 Uhr	Damensauna
Mittwoch	09:00 – 22:00 Uhr	
Donnerstag	09:00 – 22:00 Uhr	
Freitag	09:00 – 22:00 Uhr	

Samstag 11:00 – 18:00 Uhr
Sonntag und Feiertag 10:00 – 18:00 Uhr

Stadtbibliothek Guben

Gasstraße 6, Tel. 68712300, Fax 68712340,
 E-Mail: bibo@guben.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 09:00 – 19:00 Uhr
 Samstag 09:00 – 12:00 Uhr

Angebote:

Jeden 1. Donnerstag im Monat:
 9.00 – 10.00 Uhr **Lesen in der alten „Gubener Zeitung“**
 Jeden 1. Freitag im Monat:
 9.00 – 10.00 Uhr **Senioren surfen im Internet**
Ständig großer Bücherflohmarkt – Auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst

Stadt- und Industriemuseum

Gasstraße 5, Tel. 6871-2100
 E-Mail: stadt-und-industriemuseum@guben.de
 www.museen-guben.de

Öffnungszeiten:

Montag und Samstag geschlossen
 Dienstag bis Freitag 12 bis 17 Uhr
 Sonntag 14 bis 17 Uhr
 Nach Absprache – vor allem für museumspädagogische Angebote für Kitas und Schulen – kann auch vormittags geöffnet werden.

Sonderausstellung bis 31. Dezember 2014: „Eene, meene, muh – Kinderspiel in Brandenburg“

Museum „Sprucker Mühle“

Mühlenstraße 5, www.museen-guben.de

Besichtigung der ständigen Ausstellung nur nach vorheriger Anmeldung unter 03561 6871-2100 möglich!

Ausstellungen zur Geschichte der Gubener Tuche und des Chemiefaserwerkes

des Gubener Tuche und Chemiefasern e. V.

im Ausstellungsraum der Stadtverwaltung (unter der Musikschule)
 Friedrich-Wilke-Platz, Tel. 03561 5595107

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Freitag 10 bis 17 Uhr
 Samstag und Sonntag 14 bis 17 Uhr

Kulturzentrum Obersprucke

Fr.-Schiller-Straße 24, Tel.: 559872

Büro: Treff am Schillerplatz, Fr.-Schiller-Straße 16b

Montag und Mittwoch 15:00 – 17:00 Uhr
Freitag 10:00 – 12:00 Uhr

Treff am Schillerplatz

Fr.-Schiller-Straße 16b, Tel. 547145

Montag bis Freitag 9 bis 17 Uhr geöffnet, 14 bis 17 Uhr täglich Veranstaltungen

Beratungszeiten: Dienstag und Donnerstag 9 bis 12 Uhr GSW, Dienstag 14 bis 16 Uhr GuWo

- 07.01.15 Vortrag „Gedächtnis Tricks für jeden Tag
- 09.01.15 Yoga (ab 15:00 Uhr, Unkostenbeitrag 2,50 €)
- 13.01.15 Wir feiern unseren Geburtstag
- 16.01.15 Halbjahresrückblick unserer Veranstaltungen (ab 14:30 Uhr)

Treff Kleeblatt

Bürgerberatungsbüro Franz-Mehring-Straße 14, Tel.: 559300

Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag zwischen 10 und 12 Uhr: Kostenfreie Beratung zu allen sozialen Fragen Unterstützung bei Antragstellung jeglicher Art

Montag bis Donnerstag von 10 bis 12 Uhr

Montag bis Donnerstag von 14 bis 16 Uhr

Treff für Alt und Jung; Veranstaltungen nach Plan und individuelle Veranstaltungen nach Anmeldung

Begegnungszentrum der Volkssolidarität

Berliner Straße 35, Telefon: 03561 2255

www.volkssolidaritaet.de/cms/spn

Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr geöffnet

05.01.15	14:00 Uhr	„Grips“ Gedächtnistraining (Bitte um Anmeldung)
08.01.15	14:00 Uhr	Neujahrskaffee (Bitte um Anmeldung)
12.01.15	14:00 Uhr	Bewegung im Sitzen (Bitte um Anmeldung) (Café)
15.01.15	14:00 Uhr	Winterlicher Kaffeenachmittag (Bitte um Anmeldung)

Tierheim Guben

Vorderes Klosterfeld 1, Tel. 03561 4132.

Öffnungszeiten: Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag jeweils 14 bis 16 Uhr

Lebenshilfe Guben e. V.

Bahnhofstraße 5, Tel. 03561 431665,

www.lebenshilfe-guben.de

- Frühförder- und Beratungsstelle
- Integrationskindertagesstätte „Regenbogen“
- Familienentlastender Dienst

- Wohnstätte für geistig Behinderte
- Betreute Wohngruppe
- Ambulant betreutes Wohnen

Sprechzeiten: Donnerstag: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr oder nach Vereinbarung

Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße

Neutrale, individuelle und kostenfreie Beratung sowie Informationen zu allen Fragen rund um das Thema Pflege.

Sprechzeiten

Dienstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
sowie nach Vereinbarung

- Forst, Heinrich-Heine-Straße 1 (im Gebäude des Landkreises)
- Telefon Pflegeberaterinnen: 03562 986-15098 und 986-15099
Sozialberaterin: 03562 986-15027

Veränderte Öffnungszeiten Städtischer Einrichtungen rund um Weihnachten und Silvester

Service-Center

am 24./25./26./27./31. Dezember 2014 und am 1. Januar 2015 geschlossen

Stadtbibliothek

am 24./25./26./27./31. Dezember 2014 und am 1. Januar 2015 geschlossen

Stadt- und Industriemuseum

am 24./25./31. Dezember und am 1. und 2. Januar 2015 geschlossen
am 26. Dezember von 14 bis 17 Uhr geöffnet

Freizeitbad

am 24./25./31. Dezember 2014 geschlossen
am 2. Januar 2015 von 10 bis 18 Uhr geöffnet

Am 2. Januar 2015 bleibt das **Rathaus** geschlossen

II. Gemeinde Schenkendöbern

Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Festlegung des Schulbezirkes für die Grundschule Grano ab dem Schuljahr 2015/2016

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 100 und 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I/11, Nr. 35) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern in ihrer Sitzung am **09.12.2014** folgende Satzung zur Festlegung des Schulbezirkes für die Grundschule Grano beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung zur Bestimmung des Schulbezirkes gilt für die in Trägerschaft der Gemeinde Schenkendöbern stehenden Grundschule Grano, 03172 Schenkendöbern, OT Grano

§ 2

Festlegung des Schulbezirkes

Für die in Trägerschaft der Gemeinde Schenkendöbern stehende Grundschule Grano in 03172 Schenkendöbern, Schulweg 3 a, bilden die Ortsteile Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drewitz, Groß Gastrose, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lüb-

binchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten, Staakow und Taubendorf einen Schulbezirk.

§ 3

Bekanntmachung

Die Schulbezirke und Anmeldetermine für das jeweilige Schuljahr werden im Monat Januar eines jeden Jahres im „Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern“ bekannt gegeben.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen Grano und Groß Gastrose vom 08.01.2013 außer Kraft.

Schenkendöbern, den 10. Dezember 2014

i. V. Schenke
Bürgermeister

